



**Satzung  
des  
CVJM Ennigloh**

# Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundlagen und Ziele, Aufgaben und Mittel
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Leitung des Vereins
- § 6 Die Jahreshauptversammlung
- § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlussfassung und Wahlen
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Gruppen und Abteilungen des Vereins
- § 12 Organisatorische Zugehörigkeit
- § 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- § 14 Vereinsvermögen

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Christlicher Verein Junger Menschen Ennigloh* (CVJM Ennigloh) und hat seinen Sitz in Bünde (Ennigloh). Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Vereinsname *Christlicher Verein Junger Menschen Ennigloh e. V.*

## § 2 Grundlagen und Ziele, Aufgaben und Mittel

1. Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM (Pariser Basis von 1855):  
*„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“*  
Da sich die CVJM-Arbeit in Deutschland nicht mehr allein auf junge Männer, sondern auf alle jungen Menschen erstreckt, hat der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für alle deutschen CVJM folgende Zusatzerklärung beschlossen:  
*„Die CVJM sind als eine Vereinigung Junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“*
2. Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2 (1) aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens;
  - b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
  - c) Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

3. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

- a) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
- b) Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen;
- c) missionarische Betätigung durch Posaunendienst, Schriftenverbreitung und andere Aktionen;
- d) Angebot eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren;
- e) Errichtung von Büchereien und Leseräumen, Verbreitung von Zeitschriften;
- f) gesellige Veranstaltungen, Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel;
- g) Heranziehung seiner Glieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins, Durchführung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- h) Beratung der wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr- und Zivildienstleistenden;
- i) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliches Abmelden beim Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 10, 3.) zum Ende eines Jahres.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
4. Wer das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die Jungschar am Vereinsleben teilnehmen.

## **§ 5 Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

1. der Jahreshauptversammlung
2. des Vorstandes.

## **§ 6 Die Jahreshauptversammlung**

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im ersten Quartal. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe
  - a. den Vorstand und gegebenenfalls Beisitzerinnen/Beisitzer zu wählen,
  - b. die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
  - c. den Haushaltsplan zu beschließen,
  - d. die Mitgliederbeiträge festzusetzen,
  - e. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
  - f. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
  - g. das Arbeitsprogramm zu beraten und
  - h. die Kreisvertreterinnen/Kreisvertreter zu wählen.

2. Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder bekannt zu machen. Ein Mitglied kann sich nicht durch Vollmacht vertreten lassen.

## **§ 7**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 6 (2).

## **§ 8**

### **Beschlussfassung und Wahlen**

1. Jede Jahreshauptversammlung und jede außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 13. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zu Stande gekommen.
3. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.
4. Über die geführten Verhandlungen hat die Schriftwartin/ der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihr/ ihm unterzeichnet und von der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart, wobei immer nur beide Personen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Zum Gesamtvorstand gehören:

1. die/ der Vorsitzende,
2. die/ der stellvertretende Vorsitzende,
3. die Schriftwartin/ der Schriftwart,
4. die Kassenwartin/ der Kassenwart,
5. gegebenenfalls ein(e) oder mehrere Beisitzerin(nen)/ Beisitzer

Der Gesamtvorstand unter 1. bis 4. wird in der Jahreshauptversammlung für vier Jahre gewählt. Die (der) Beisitzerin(nen)/ Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Jedes Jahr scheidet ein Viertel des Vorstandes aus. Das zuerst ausscheidende Viertel wird durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

Die (der) Beisitzerin(nen)/ Beisitzer übernehmen im Einzelnen festzulegende Aufgaben zur Unterstützung des Vorstandes. Sie nehmen im Rahmen ihrer Aufgaben an den Vorstandssitzungen teil.

Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins;
2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen/ Leiter
3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung Festsetzung der Tagesordnung hierfür;
5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung ergangen ist und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 8 (2) bis (4).

## **§ 11**

### **Gruppen und Abteilungen des Vereins**

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen/ Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.
3. Der Posaunenchor des CVJM Ennigloh führt insofern eine eigene Kasse, als er alle einfließenden Gelder (Spenden etc.) in eigener Regie verwaltet und verwertet, die Vereinsbeiträge jedoch direkt an die Vereinskasse abführt. Die Abrechnung der Posaunenchorkasse erfolgt am 31.12. jeden Jahres über die Vereinshauptkasse. Per 1.1. jeden Jahres wird der saldierte Betrag wieder in die Posaunenchorkasse übertragen. Die Einnahmen und Ausgaben der Posaunenchorkasse sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 12**

### **Organisatorische Zugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen. Mitglieder des Vorstandes des CVM - Westbundes oder vom Vorstand des CVJM - Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
2. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er sendet seiner Stärke entsprechend Vertreterinnen/Vertreter in die Kreisvertretung. Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in



Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

3. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbunde über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### **§ 13**

#### **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Sind die erforderlichen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen, jedoch nicht vor zwei Wochen, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

### **§ 14**

#### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf.

Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Ennigloh, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke wieder in Ennigloh verwenden muss.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.3.2010 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Bünde, den 02.01.2011

---

*1. Vorsitzender*

---

*2. Vorsitzender*

---

*Kassenwart*

---

*Schriftwart*

